



Abfuhrordnung

der Gemeinde St. Stefan ob Stainz

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2021

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.03.2017 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Stefan ob Stainz erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
2. Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Stefan ob Stainz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde St. Stefan ob Stainz eine Abfallabfuhr eingerichtet.
3. Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
4. Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Stefan ob Stainz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - a. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
2. Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
3. Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 - a. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 - b. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 - c. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 - d. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrsicht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - e. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Stefan ob Stainz. Für biogene Siedlungsabfälle ist ein eigener Abfuhrbereich festgelegt. Dieser liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
2. Für jene Liegenschaften, die im Abfuhrgebiet liegen, jedoch aus geographischen und ökonomischen Gründen mit dem Sammelfahrzeug nicht erreicht werden können, sind Sammelstellen eingerichtet, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern sind. Die jeweilige aktuelle Liste liegt im Gemeindeamt auf.

§ 4

Anschlusspflicht

1. Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen bebauten Grundstücke, jeder Haushalt, jeder Betrieb, jede Betriebsstätte (zB Büro) oder sonstige Einrichtung sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
2. Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
3. Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
4. Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
5. Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde St. Stefan ob Stainz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

1. Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

2. Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
3. Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
4. Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum St. Stefan ob Stainz bei der Firma Sommer in 8510 Stainz, Gewerbepark 9 abzugeben.
5. Problemstoffe gemäß § 2 Abs 4 Z 4 AWG 2002, nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum St. Stefan ob Stainz bei der Firma Sommer in 8510 Stainz, Gewerbepark 9 abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

1. Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
2. Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240 oder 1100 Litern).
3. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
4. Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde St. Stefan ob Stainz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

5. Bei Liegenschaften innerhalb des im § 3 Abs. 1 festgelegten Abfuhrbereiches für biogene Siedlungsabfälle, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
6. Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
7. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
8. In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
9. Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Bei Ferienwohnungen und Wochenendhäusern ist zumindest das kleinste Gefäß zu verwenden.
10. Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde St. Stefan ob Stainz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

1. Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 bzw. 1100 Litern. Für jede Liegenschaft, jeden Betrieb oder sonstige Einrichtung ist mindestens ein 240 Liter Behälter für die Sammlung und Abfuhr von Altpapier zu verwenden.

2. Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

§ 8

Sammelstellen

1. Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde St. Stefan ob Stainz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
2. In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
3. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
4. Eine Liste über die Standorte für die Einrichtung der dezentralen Sammelstellen liegt im Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz auf und wird auf ortsübliche Weise kundgemacht.

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

1. Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen durch Zustellung dieses Kalenders zur Kenntnis gebracht. Der Abfuhrkalender wird auch in der Homepage (www.st-stefan-stainz.gv.at) veröffentlicht.
2. Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr und durch beauftragte Dritte.
3. Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Restmüll) wird lt. Abfuhrkalender alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
4. Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

5. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Entleerung der Abfallsammelbehälter lt. Abfuhrkalender während der Zeit von 05:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich ist.
6. Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird im festgelegten Abfuhrbereich lt. Abfuhrkalender in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt, wobei lagebedingt Abweichungen möglich sind.
7. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Aufstellungsplätze und Transportwege (vom Aufstellungsplatz zum Entleerungsort) für die Abfallsammelbehälter von Schnee und Eis sowie von Verunreinigungen freigehalten werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben auf eigene Kosten und Gefahr dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter am Abfuhrtag auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt und entleert werden können. Die Eigentümer/innen jener Liegenschaften, zu denen eine Zufahrt mit vorhandenen Abfallsammelfahrzeugen technisch oder rechtlich nicht möglich ist, sind verpflichtet auf eigene Kosten und Gefahr für die Bereitstellung der Restmüllbehälter bzw. der Behälter für biogene Siedlungsabfälle und der Behälter für Altpapier an dem von der Gemeinde St. Stefan ob Stainz zu bestimmenden Entleerung- bzw. Abholort zu sorgen. Wird diesen Verpflichtungen nicht entsprochen, wird der Aufstellungsplatz und Abholort mit Bescheid festgelegt. Der Zutritt zur Liegenschaft hat ungehindert und ohne Zeitverlust möglich zu sein. Kann die Entleerung der Abfallsammelbehälter aus Verschulden des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin oder dessen/deren Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, oder wenn erforderlich, gegen Kostenersatz als Sonderentleerung.
8. Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt ganzjährig zu den angegebenen Betriebszeiten im Altstoffsammelzentrum St. Stefan ob Stainz bei der Firma Sommer, 8510 Stainz, Gewerbepark 9.
9. Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

Gemäß § 6 StAWG 2004 haben für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen. Vom

Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), gemischte sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) und Straßenkehricht (Siedlungsabfälle von öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen)

Trüger Recycling & Transport GesmbH
Fisching 50
8741 Mariabuch-Feistritz

Altmittel

Reichl - Schrott G.m.b.H
Industriestraße 1
8471 Spielfeld

Altpapier

Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H.
Hangelsgesellschaft
Werk Frohnleiten
8130 Frohnleiten

Papierrecycling
Industriegasse 13a
8600 Bruck/Mur

Altholz

FunderMax GmbH
Bickfordstraße 6
7201 Neudörfel an der Leitha

ARCon GmbH
Rebenweg 17
A-8054 Seiersberg-Pirka

Biogene Abfälle

FCC Austria Abfall Service AG
Auer-Welsbach-Gasse 25
8055 Graz

Alttextilien

FCC Textil2Use GmbH
Hans-Hruschka-Gasse 9
2325 Himberg

§ 12

Eigentumsübergang

1. Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.
2. Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
3. Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
4. Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

1. Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
2. Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

1. Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde St. Stefan ob Stainz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
3. Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des

Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

- Die Gebühren gemäß §§ 16 und 17 sind wertgesichert gemäß § 71 Abs 2a GemO 1967 und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraumes.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person	1	EGW
Person bis zum vollendeten 6 Lebensjahr	0,25	EWG
Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	0,50	EWG
Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	1	EWG
Wochenendhäuser und leerstehenden Objekte und Wohnungen	1	EGW
Privatzimmervermietung	1	EGW
Gasthaus ohne Küche mit Beherbergung	5	EGW
Gasthaus mit Küche ohne Beherbergung	6	EGW
Gasthaus mit Küche und mit Beherbergung	7	EGW
Buschenschank und Café	3	EGW
Buschenschank mit Beherbergung	5	EGW
Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen bis 2 Beschäftigte	2,5	EGW
Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen bis 5 Beschäftigte	3,5	EGW
Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen bis 10 Beschäftigte	8	EGW
Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen ab 11 Beschäftigte	11	EGW
Je Gruppe (Kindergarten, Schulklassen etc.)	1	EGW

Je EGW werden € 18,00/Jahr verrechnet.

Sonstigen Einrichtungen sind Gemeindeamt, Österreichisches Rotes Kreuz Dienststelle St. Stefan ob Stainz, Feuerwehren Gundersdorf, Pirkhof und St. Stefan ob Stainz, Raiffeisenbank Schilcherland eGen Bankstelle St. Stefan ob Stainz, Kirchen, Ärzte, Rechtsanwälte und sonst. freiberufliche Tätigkeiten.

§ 17

Variable Gebühr

1. Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.
2. Diese betragen pro Jahr:
 - a. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):
 - b. Kunststoffgefäß 120 l € 180,00
 - c. Kunststoffgefäß 240 l € 217,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von biogene Siedlungsabfälle zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,00

- a. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 28,00
Kunststoffgefäß	120 l	€ 42,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 84,00
Abfallcontainer	1100 l	€ 386,10

Im Bedarfsfall können (z.B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,00

1. Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 18

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde St. Stefan ob Stainz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

1. Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
2. Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Stefan ob Stainz tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 22.03.2017 rechtswirksam seit 22.03.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

Stephan Oswald

Beschluss in der
Gemeinderats-Vorstandssitzung

vom 30.3.2021

TOP 22

GZ: A-2021-1038-00412